

Lotteriespezifische Teilnahmebedingungen für KENO

- Ausgabe Januar 2018 -

I. Allgemeine Regelungen

§ 1

Verbindlichkeit dieser Teilnahmebedingungen

(1) Bei der Spielteilnahme in den Annahmestellen gelten zusätzlich die Allgemeinen Teilnahmebedingungen für die Spielteilnahme in den Annahmestellen; bei der Spielteilnahme im Internet gelten zusätzlich die Allgemeinen Teilnahmebedingungen für die Spielteilnahme im Internet.

(2) Diese Lotteriespezifischen Teilnahmebedingungen für die Lotterie KENO (im Folgenden „Lotteriespezifische Teilnahmebedingungen“ genannt) einschließlich eventueller ergänzender Zusatzbestimmungen und den Allgemeinen Teilnahmebedingungen für die Spielteilnahme in den Annahmestellen bzw. für die Spielteilnahme im Internet werden mit Abgabe des Spielvertrags Vertragsbestandteil.

(3) Mit der Zustimmung zu diesen Lotteriespezifischen Teilnahmebedingungen und den Allgemeinen Teilnahmebedingungen für die Spielteilnahme in den Annahmestellen bzw. für die Spielteilnahme im Internet stimmt der Spielteilnehmer auch behördlich erlaubten Änderungen dieser Teilnahmebedingungen zu, sofern unter Berücksichtigung der beiderseitigen Interessen die Änderung zumutbar ist.

(4) Diese Lotteriespezifischen Teilnahmebedingungen sind in den Annahmestellen und auf der Homepage der Gesellschaft einzusehen bzw. erhältlich. Dies gilt auch für etwaige Änderungen und Ergänzungen dieser Teilnahmebedingungen sowie für Zusatzbestimmungen.

Die Gesellschaft behält sich eine andere Form der Bekanntgabe vor.

§ 2

Teilnahmezeitpunkt und Gegenstand von KENO

(1) Im Rahmen von KENO wird derzeit von Montag bis Sonntag jeweils eine Ziehung durchgeführt.

Alle Spieldaufträge, deren vollständige Daten bis zum Annahmeschluss der jeweiligen Tagesziehung zur Zentrale der Gesellschaft fehlerfrei übertragen wurden, nehmen an der Ziehung teil, die dem Annahmeschluss folgt.

(2) Der Spielteilnehmer kann die ausschließliche Teilnahme an einer oder mehreren aufeinander folgenden Ziehungen wählen (Spielzeitraum).

In diesem Fall nehmen alle Spieldaufträge, deren vollständige Daten bis zum Annahmeschluss der jeweiligen Tages-Ziehung zur Zentrale der Gesellschaft fehlerfrei übertragen wurden, an der/den Ziehung/en teil, die dem Annahmeschluss folgt/folgen.

(3) Die Gesellschaft kann den Spielteilnehmern, abweichend von Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 Satz 2, die erstmalige Teilnahme des Spieldauftrags an einer oder mehreren aufeinander folgenden Ziehung/en in der Zukunft ermöglichen.

(4) Gegenstand (Spielformel) von KENO ist die Voraussage von 2 bis 10 Zahlen je Spiel aus der Zahlenreihe 1 bis 70. Der Kenotyp ergibt sich aus der Anzahl gewählter Voraussagen je Spiel (Kenotyp 2 bis 10). Gezogen werden je Ziehung 20 Zahlen aus der Zahlenreihe 1 bis 70 (Gewinnzahlen). Die Gewinnermittlung richtet sich nach Abschnitt III.

II. Spielteilnahme

§ 3

Teilnahme mittels Spielschein, Quicktipp und gespeicherter Voraussagen

(1) Jeder Spielschein ist mit einer 5-stelligen Losnummer im Zahlenbereich von 00 000 bis 99 999 versehen.

(2) Bei Spielteilnahme mittels Quicktipp wird eine 5-stellige Losnummer im Zahlenbereich von 00 000 bis 99 999 durch die Gesellschaft vergeben.

(3) Auf Wunsch des Spielteilnehmers kann eine Spielteilnahme auch mit Spielvoraussagen erfolgen, die in der Zentrale für den Spielteilnehmer gespeichert sind.

§ 4

Spieleinsatz

(1) Der Spieleinsatz für ein Spiel beträgt nach Wahl des Spielteilnehmers je Ziehung € 1,--, € 2,--, € 5,-- oder € 10,--.

(2) Die Gesellschaft kann für die einzelnen Arten von Spieldaufträgen festlegen, dass jeweils nur eine bestimmte Anzahl von Spielen gespielt werden kann.

(3) Für die einzelnen Spieldaufträge kann ein Höchst-Einsatz festgelegt werden.

III. Gewinnermittlung

§ 5

Ziehung der Gewinnzahlen

(1) Für KENO findet täglich von Montag bis Sonntag jeweils eine Ziehung statt; bei jeder Ziehung werden 20 Zahlen (Gewinnzahlen) aus der Zahlenreihe 1 bis 70 ermittelt.

(2) Hierfür wird ein Ziehungsgerät mit einem Zufallszahlengenerator für den Zahlenbereich 1 bis 70 verwendet.

(3) Für den Ablauf der Ziehung bestimmt das die Ziehung durchführende Unternehmen einen verantwortlichen Ziehungsleiter.

(4) Eine Ziehung ist nur gültig, wenn die jeweils gezogene Zahl erfolgreich auf dem Display des Zufallszahlengenerators visualisiert wurde.

(5) Der Ziehungsleiter trifft alle weiteren für den ordnungsgemäßen Ablauf notwendigen Entscheidungen. Dazu gehören insbesondere Beginn und Ende der Ziehung und die Feststellung der gezogenen Gewinnzahlen. Diese Feststellung ist die Grundlage für die Gewinnauswertung nach § 6 Abs. 2.

(6) Besondere Vorkommnisse im Ziehungsablauf und die diesbezüglichen Entscheidungen werden mit Begründung protokolliert.

(7) Art, Ort und Zeitpunkt der Ziehungen bestimmt die Gesellschaft.

Die Ziehungen sind öffentlich und finden unter notarieller oder behördlicher Aufsicht und mit Protokollierung statt.

§ 6

Auswertung

(1) Grundlage für die Spieleinsatz- und Gewinnermittlung sind die auf dem sicheren Speichermedium (siehe jeweils den § 12 Abschluss und Inhalt des Spielvertrags in den Allgemeinen Teilnahmebedingungen für die Spielteilnahme in den Annahmestellen bzw. § 12 Abschluss, Inhalt und Auflösung des Spielvertrags in den Allgemeinen Teilnahmebedingungen für die Spielteilnahme im Internet) lesbar und auswertbar abgespeicherten Daten.

(2) Die Auswertung erfolgt aufgrund der Gewinnzahlen und des Gewinnplans für die jeweiligen Kenotypen.

§ 7

Gewinnplan, Kenotypen und Gewinnklassen

(1) Es gibt 9 Kenotypen, die sich aus der Anzahl der zugelassenen Voraussagen je Spiel (Kenotyp 2 bis 10) ergeben.

(2) Für jeden Kenotyp gibt es definierte Gewinnklassen, die sich jeweils aus der Anzahl der richtigen Voraussagen ergeben. Dabei ist nicht bei jedem Kenotyp jeder Anzahl richtiger Voraussagen eine Gewinnklasse zugeordnet. Bei den Kenotypen 8 bis 10 gibt es auch Gewinnklassen für 0 richtige Voraussagen. Die nachfolgende Tabelle legt die Gewinnklassen für jeden Kenotyp unterschiedlich fest.

(3) Der Gewinnbetrag errechnet sich durch die Multiplikation des Spieleinsatzes für das betreffende Spiel mit der sich aus der Tabelle ergebenden Quote (Gewinnplan).

Beispiel 1:

Kenotyp 8, 5 richtige Voraussagen, 5 € Einsatz.

5 richtige Voraussagen führen beim Kenotyp 8 laut Tabelle zu einer Quote von 2. Multipliziert mit dem Einsatz von 5 € ergibt dies einen Gewinnbetrag von 10 €.

Beispiel 2:

Kenotyp 9, 4 richtige Voraussagen, 5 € Einsatz.

4 richtige Voraussagen führen beim Kenotyp 9 laut Tabelle zu keiner Quote und damit zu keinem Gewinn.

<u>Kenotyp</u>	<u>Gewinnklasse</u>	<u>Feste Quote</u>
Anzahl gewählter Voraussagen	Anzahl richtiger Voraussagen	
10	10	100.000
	9	1.000
	8	100
	7	15
	6	5
	5	2
	0	2
9	9	50.000
	8	1.000
	7	20
	6	5
	5	2
	0	2
8	8	10.000
	7	100
	6	15
	5	2
	4	1
	0	1
7	7	1.000
	6	100
	5	12
	4	1

6	6	500
	5	15
	4	2
	3	1
5	5	100
	4	7
	3	2
4	4	22
	3	2
	2	1
3	3	16
	2	1
2	2	6.

§ 8

Gewinnermittlung, Gewinnausschüttung, Gewinnwahrscheinlichkeiten, Veröffentlichung der Gewinn- und Quotenfeststellung

(1) Von den Spieleinsätzen werden theoretisch 49,44 % nach Maßgabe der folgenden Regelungen an die Spielteilnehmer ausgeschüttet.

Die Gewinnwahrscheinlichkeiten ergeben sich aus dem Gewinnplan, der in Absatz 8 sowie in § 7 Absatz 3 näher konkretisiert wird.

(2) Der Gewinn in einer höheren Gewinnklasse schließt den Gewinn in einer niedrigeren Gewinnklasse aus.

(3) Werden in der Gewinnklasse 10 des Kenotyps 10 mehr als 5 Gewinne ermittelt, reduzieren sich die im Gewinnplan aufgeführten Quoten nach folgender Formel: Reduzierte Quote = 100.000 , dividiert durch die Anzahl der Gewinne, multipliziert mit 5. Der Gewinnbetrag errechnet sich durch die Multiplikation des Spieleinsatzes für das betreffende Spiel mit der reduzierten Quote.

(4) Werden in der Gewinnklasse 9 des Kenotyps 9 mehr als 10 Gewinne ermittelt, reduzieren sich die im Gewinnplan aufgeführten Quoten nach folgender Formel: Reduzierte Quote = 50.000 , dividiert durch die Anzahl der Gewinne, multipliziert mit 10. Der Gewinnbetrag

errechnet sich durch die Multiplikation des Spieleinsatzes für das betreffende Spiel mit der reduzierten Quote.

(5) Für jeden Kenotyp gilt, dass die Quote einer Gewinnklasse die Quote einer höheren Gewinnklasse nicht übersteigen darf.

Tritt ein derartiger Fall ein, so wird die Quote der niedrigeren Gewinnklasse mit der reduzierten Quote der höheren Gewinnklasse addiert. Die Summe wird durch 2 dividiert. Das Ergebnis ist gleich hoher Quotient. Die Gewinnbeträge der entsprechenden Gewinnklassen errechnen sich durch Multiplikation des Spieleinsatzes für das betreffende Spiel mit dem Quotienten. Sollte die nach Abs. 3 und / oder 4 errechnete Quote keine ganze Zahl sein, wird die errechnete Quote auf einen durch € 1,00 teilbaren Betrag abgerundet.

(6) Die durch die Gesellschaft nach der Ziehung öffentlich bekannt gegebenen Gewinnquoten (Abs. 3 bis 5) sind endgültig und verbindlich (veröffentlichte Gewinn- und Quotenfeststellung).

(7) Abweichend von Abs. 6 können sich die Gewinnquoten von mehr als € 100.000,-- ändern, wenn bis zur Fälligkeit des Gewinns nach § 15 Abs. 1 der Allgemeinen Teilnahmebedingungen für die Spielteilnahme in den Annahmestellen bzw. § 15 Abs. 1 der Allgemeinen Teilnahmebedingungen für die Spielteilnahme im Internet weitere berechnete Gewinnansprüche festgestellt werden.

(8) Die Gewinnwahrscheinlichkeiten betragen bei kaufmännischer Rundung auf ganze Zahlen für die jeweils höchste Gewinnklasse (alle Zahlen richtig getippt) aller Kenotypen:

Kenotyp

10	1 zu	2.147.181
9	1 zu	387.197
8	1 zu	74.941
7	1 zu	15.464
6	1 zu	3.383
5	1 zu	781
4	1 zu	189
3	1 zu	48
2	1 zu	13.

(9) Die Gesellschaft ist berechtigt, den Gewinnplan für einzelne Ziehungen durch Zusatz- oder Sonderauslosungen (z.B. zur Ausspielung von Rundungsbeträgen gemäß Abs. 5 oder

von Gewinnen, die nicht fristgerecht geltend gemacht wurden gemäß § 18 Verjährung von Ansprüchen in den Allgemeinen Teilnahmebedingungen für die Spielteilnahme in den Annahmestellen bzw. § 18 Abs. 1 Verjährung von Ansprüchen in den Allgemeinen Teilnahmebedingungen für die Spielteilnahme im Internet) nach Maßgabe der jeweiligen behördlichen Erlaubnis zu erweitern. Für Zusatz- oder Sonderauslosungen gelten gesonderte Bestimmungen.

IV. Inkrafttreten

Die Teilnahmebedingungen in der vorstehenden Fassung gelten erstmals für die Ziehung am Montag, den 1. Januar 2018.

Karlsruhe, den 7. Dezember 2017

Regierungspräsidium Karlsruhe

Kontaktdaten: Staatliche Toto-Lotto GmbH Baden-Württemberg
Kundenservice
Nordbahnhofstraße 201
70191 Stuttgart
Tel.: 0711 81000-444
Fax: 0711 81000-318
E-Mail: kundenservice@lotto-bw.de